

Satzung ¹
der Stadt Coburg für den Seniorenbeirat
(Seniorenbeiratssatzung)

Die Stadt Coburg erlässt auf Grund des Artikels 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23.12.2019 (GVBl. S. 737) folgende Satzung:

§ 1
Bezeichnung

- (1) Die Stadt Coburg beruft einen Beirat zur Förderung der Belange ihrer älteren Mitbürger.
- (2) Der Beirat erhält die Bezeichnung „Seniorenbeirat der Stadt Coburg“.

§ 2
Aufgaben des Seniorenbeirates

Der Seniorenbeirat hat die Aufgabe, den Stadtrat, seine Ausschüsse, den Oberbürgermeister und die Verwaltung in allen Fragen des gesamten Alten- und Seniorenbereiches, insbesondere in den Bereichen Altenhilfe, Altenbetreuung und Altenpflege zu beraten.

Der Seniorenbeirat arbeitet überparteilich und überkonfessionell.

§ 3
Mitglieder

Der Seniorenbeirat besteht aus 14 Mitgliedern.

Ihm gehören an:

- a) Der Sozialreferent der Stadt Coburg als Vorsitzender;
- b) Vier Mitglieder des Stadtrates der Stadt Coburg;
- c) Zwei Vertretern der in der Stadt Coburg tätigen Vereine, Organisationen und Verbände, die Seniorenarbeit leisten, abwechselnd für jeweils 2 Jahre.
- d) Sieben Bürger der Stadt Coburg, die das 60. Lebensjahr vollendet haben und die wählbar im Sinne des Art. 1 Gemeinde und Landkreismahlgesetz sind.

¹ Bei allen Bezeichnungen, die auf Personen bezogen sind, meint die gewählte Formulierung beide Geschlechter, auch wenn aus Gründen der leichten Lesbarkeit die männliche Form steht.

§ 4

Berufung der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Seniorenbeirats nach § 3 Buchst. b), c) und d) werden vom Stadtrat jeweils für die Dauer der Wahlperiode des Stadtrats durch Beschluss bestellt.
- (2) Die Vertreter nach § 3 c) werden von den dort genannten Einrichtungen vorgeschlagen.
- (3) Die Mitglieder nach § 3 d) werden nach einem öffentlichen Aufruf in den Coburger Tageszeitungen oder aufgrund von Vorschlägen aus der Coburger Bevölkerung in eine Wahlliste aufgenommen und durch den Sozialreferenten als Vorsitzenden, den 4 Stadtratsmitgliedern und den 6 Verbänden und Organisationen gem. § 3 a – c der Satzung gewählt. Gewählt ist nach Anzahl der Stimmen mit einfacher Mehrheit. Sieben weitere Gewählte sind in der Reihenfolge der Stimmen Nachrücker. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (4) Scheidet ein Mitglied nach § 3 b) bis d) während der Amtszeit des Seniorenbeirats aus, so ist binnen zwei Monate ein Nachfolger bei, d) aus den Reihen der Nachrücker, zu bestellen.
- (5) Nach Ablauf der Amtszeit führt der amtierende Beirat die Geschäfte kommissarisch weiter, wenn die Neukonstituierung aus sachlichen Gründen nicht rechtzeitig erfolgen kann.
- (6) Aus der Mitte der gewählten Bürger gem. § 3 d) der Satzung wird ein ständiger stellvertretender Vorsitzender gewählt.

§ 5

Geschäftsgang

- (1) Der Vorsitzende beruft den Seniorenbeirat nach Bedarf – mindestens zweimal im Jahr – zu Sitzungen ein. Auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder beruft er den Beirat binnen drei Wochen ein. Der Antrag muss einen bestimmten Beratungsgegenstand haben.
- (2) Zu den Sitzungen werden die Mitglieder des Seniorenbeirats unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung eingeladen. Die Einladung ist mit angemessener Frist möglichst eine Woche, mindestens aber drei Werktage vor der Sitzung, zuzusenden. Die stellvertretenden Mitglieder des Seniorenbeirats erhalten einen Abdruck der Einladung zur Kenntnis; Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Kann ein Mitglied des Seniorenbeirats an der Sitzung nicht teilnehmen, so hat es umgehend den Vorsitzenden zu verständigen. Dieser lädt unverzüglich das stellvertretende Mitglied zur Teilnahme an der Sitzung ein; Abs. 2 Satz 2 gilt in diesem Fall nicht.
- (4) Beschlüsse des Seniorenbeirats werden in offener Abstimmung mit Mehrheit der Stimmen der Abstimmenden gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (5) Wahlen werden in geheimer Abstimmung vorgenommen. Sie sind nur gültig, wenn sämtliche

Mitglieder unter Angabe des Gegenstandes geladen sind. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Leere Stimmzettel sind ungültig. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so tritt Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen ein. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

- (6) Die Empfehlungen, Vorschläge und Anregungen des Seniorenbeirats sind von der Verwaltung in angemessener Frist zu behandeln.
- (7) Der Seniorenbeirat kann sich zu seinen Sitzungen Mitarbeiter der Stadtverwaltung zu Informationen hinzuziehen.

§ 6 **Öffentlichkeit der Sitzungen**

Die Sitzungen des Seniorenbeirats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

§ 7 **Ehrenamt**

Die Tätigkeit im Seniorenbeirat ist ehrenamtlich.

§ 9 **In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.05.2020 in Kraft. Sie tritt am 30.04.2026 außer Kraft.

Coburg, den 29.05.2020
STADT COBURG

gez. Dominik Sauerteig

Dominik Sauerteig
Oberbürgermeister